

offenbar keine Synode den Versuch unternommen hat, Kriterien für die Translation, d. h. den erlaubten Bistumswechsel festzuschreiben. Die Notwendigkeit, in bestimmten Situationen einen Wechsel zu gestatten (z. B. unter Gregor d. Gr. nach Zerstörung vieler Bistümer durch die Langobarden) wird ebenso überzeugend dargelegt wie das Fehlen eines einheitlichen Katalogs von Gründen für eine Translation – ein Problem, mit dem sich auch Hinkmar von Reims in seiner Schrift *De translationibus episcoporum* plagte, entstanden nach der von ihm abgelehnten, vom Papst aber genehmigten Translation Actards von Nantes. Diese Schrift und die Ereignisse werden von S. ausführlich interpretiert und diskutiert. Überzeugend ist auch die Darlegung, daß gerade die unklare Rechtslage entscheidend dafür war, daß der Papst schließlich das Recht an sich zog, über Recht- oder Unrechtmäßigkeit eines Wechsels zu entscheiden, während das neue Selbstverständnis des Papsttums seit dem 10. Jh. dazu führte, daß keinem Inhaber der *cathedra Petri* ein früheres Bischofsamt zum Vorwurf gemacht wurde. Mit der vorliegenden Darstellung, die durch ein Register gut erschlossen wird, ist ein Desiderat der Forschung erfüllt worden. M. S.

Ludger Körntgen, Studien zu den Quellen der frühmittelalterlichen Bußbücher (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 7) Sigmaringen 1993, Jan Thorbecke Verlag, ISBN 3-7995-6088-2, 292 S., DM 98. – Hinter dem zunächst arg allgemein anmutenden Titel verbergen sich zwei voneinander nahezu unabhängige Untersuchungen zum Stellenwert zweier früher Bußbücher bei der Ausdifferenzierung der Textgattung: zum „*Paenitentiale Ambrosianum*“ einerseits, zum „*Paenitentiale Oxoniense II*“ andererseits. – „*Paen. Ambrosianum*“ als neueingeführter Name meint das von Seebass 1896/97 aus einer Bobbienser Hs. gedruckte Bußbuch, das von K. als zentrale Quelle des (echten) Cummean'schen Bußbuchs (und somit als indirekte Vorlage der kontinentalen *Paenitalia tripartita*) nachgewiesen wird, das zudem aber auch mehrere der einfachen fränkischen Bußbücher beeinflusst hat. Das im Anhang neu edierte Werk wird als ein vermutlich von einem irischen oder britischen Priestermonch kompiliertes *Paenitentiale* der Zeit zwischen ca. 550 und 650 für Zwecke primär der Mönchsbuße, sekundär aber auch der Laienbuße bestimmt. – Mit dem bislang unbeachteten „*Paen. Oxoniense II*“ (aus einer Oxforder Hs. s. X und aus Konstanzer karolingischen Fragmenten) kann K. erstmals die Vorlage einer bislang nicht zuweisbaren Kanonesreihe im sechsten Buch des weit verbreiteten *Paenitentiale* Halitgars von Cambrai präsentieren, also die Vorlage jenes „*Paen. Romanum*“, dessen Autorschaft K. Halitgar erneut abspricht, das er vielmehr zu einem geschlossen übernommenen Annex zu dessen Bußbuch erklärt. Auch das *Paen. Oxoniense II* – verfaßt Mitte des 8. Jh. von einem Angehörigen des fränkischen Klerus als Instruktion für den Weltpriester – erweist sich in Kanones-Teil wie *Praefatio*-Material zugleich als direkte oder indirekte Vorlage mehrerer anderer fränkischer (bzw. oberitalienischer) Bußbücher des 9. und 10. Jh. – ein Untersuchungsschritt, der dem Leser (derzeit noch) viel Vorstellungskraft abnötigt, da die Edition des ungedruckten *Paen. Oxoniense* anders als die des *Ambrosianum* nicht beigegeben ist, vielmehr einer Sammelpublikation der fränkischen Bußbücher vorbehalten bleibt. Ähnlich ist für den Leser die Lage bei einem weiteren unbeachtet gebliebenen Bußbuch – hier *Paenitentiale in II libris* genannt und zumindest in einer *Incipit-Explicit*-Edition erschlossen –, dem K.